



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang

Automotive Engineering & Management Executive

an der

Universität Duisburg-Essen

Stand: 18.06.2021

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Duisburg-Essen		
Ggf. Standort	Duisburg		
Studiengang	<i>Automotive Engineering & Management Executive (AEMe)</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	SoSe 2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30-50	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	12	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Seit SoSe 2016		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	ASIIN e.V.		
Zuständige/r Referent/in	Christin Habermann		
Akkreditierungsbericht vom	18.06.2021		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)</i>	8
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 StudakVO)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	11
<i>Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO)</i>	11
<i>Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO)</i>	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	13
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO).....	15
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO).....	15
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO)	20
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO)	20
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO)	21
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO).....	22
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO).....	23
<i>Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO)</i>	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO).....	26
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO)	26
<i>Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO)</i>	27
Studienerfolg (§ 14 StudakVO)	27
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO).....	28
<i>Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO)</i>	29
<i>Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)</i>	29
<i>Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVO)</i>	30
<i>Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakVO)</i>	30

3	Begutachtungsverfahren.....	31
3.1	<i>Allgemeine Hinweise.....</i>	31
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	34
3.3	<i>Gutachtergremium</i>	34
4	Datenblatt	35
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	35
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	37
5	Glossar.....	38

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 3 StudakVO): Auf der Webseite des Studiengangs muss die Regelstudienzeit von fünf Semestern angegeben werden.

Auflage 2 (§ 4 StudakVO): Das Profil des Studiengangs – berufsbegleitend – muss in der Prüfungsordnung verankert sein.

Auflage 3 (§ 6 StudakVO): Das Diploma Supplement muss inhaltlich und formell der aktuellen Vorlage der HRK entsprechen.

Auflage 4 (§ 7 StudakVO): Die Modulbeschreibungen müssen auch über die Lehr- und Lernformen, die Voraussetzung für die Vergaben von Leistungspunkten sowie die Häufigkeit des Angebots des Moduls informieren.

Auflage 5 (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV): Es muss verbindlich festgelegt werden, wie viele studentische Arbeitsstunden einem Kreditpunkt zugrunde gelegt werden.

Auflage 6 (§ 9 StudakVO): Umfang und Art der bestehenden Kooperationen müssen auch auf der Internetseite der Hochschule beschrieben werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 7 (§12 Abs. 1 StudakVO): Die Studiengangziele, -inhalte und -bezeichnung müssen in Übereinstimmung gebracht werden.

Auflage 8 (§ 12 Abs. 1 StudakVO): In den Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs muss die benötigte Berufserfahrung der Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich Branche und Verantwortungsbereich definiert werden. Ebenfalls müssen die benötigten Deutsch- und Englischkenntnisse konkretisiert werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Automotive Engineering & Management Executive“ der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen ist ein fünfsemestriger Masterstudiengang, der berufsbegleitend für Fachkräfte mit erfolgreichem Hochschulabschluss eines geeigneten Studiengangs sowie einschlägigen Berufserfahrungen angeboten wird.

Der Masterstudiengang verbindet ökonomische und technische Studieninhalte, die speziell auf die Automobil- und Mobilitätsindustrie ausgerichtet sind. Dies soll die Studierenden dazu befähigen, ihre bereits in der Praxis gesammelten Erfahrungen fachlich weiter zu fundieren und einen weiteren Abschluss zu erwerben. Der branchenorientierte Weiterbildungsstudiengang vermittelt dafür neueste wissenschaftliche Erkenntnisse aus den Ingenieurwissenschaften und den Betriebswissenschaften, die zukünftige Führungskräfte in die Lage versetzen sollen, aktuelle und künftige Aufgaben im Bereich des Automobilmanagements und des Automotive Engineering zu analysieren, zu planen sowie Lösungen zu gestalten und umzusetzen.

Der Weiterbildungsmaster ist ein berufsbegleitender Fernstudiengang. Das Studium beinhaltet einen einwöchigen Präsenzblock mit einer Exkursion, der zu Beginn eines jeden Jahres angeboten wird. Dort werden die im Fernstudium erworbenen Kenntnisse durch Vorträge, Diskussionen, Gruppenarbeiten und Präsentationen vertieft. Für das Fernstudium erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Materialien, die selbstständig zu erarbeiten sind; die Betreuung erfolgt dabei über eine individuelle Studienfachberatung.

Der Studiengang richtet sich an Bachelorabsolventinnen und -absolventen der Fachrichtungen Wirtschaftsingenieurwesen, Betriebswirtschaft, Maschinenbau, Elektrotechnik o.Ä., die über eine fachspezifische, mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen und die Interesse an einer Ausbildung zu Führungskräften in der Automobilindustrie haben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachter sind grundsätzlich von den Qualifikationszielen und dem Curriculum des Studiums überzeugt und erkennen, dass durch das äußerst qualifizierte und sehr engagierte Lehrpersonal ein Weiterbildungsstudiengang umgesetzt wird, welcher den Studierenden berufsbegleitend zu einem weiteren Abschluss im Bereich Automotive Engineering and Management behilft. Dabei ist die Studierbarkeit aus Sicht der Gutachter gegeben: Die Arbeits- und die Prüfungslast sowie die Studienplangestaltung ermöglichen ein Studium in der Regelstudienzeit von fünf Semestern. Des Weiteren loben die Gutachter die Aktualität des Curriculums sowie die didaktische Umsetzung des Studiums, welches trotz des Charakters eines Fernstudiums verschiedene digitale Lehrmethoden beinhaltet.

Die Gutachter bemängeln jedoch den Begriff „executive“ im Titel des Studiengangs, welcher auf die Führungskompetenzen der Absolventinnen und Absolventen verweist, welche zwar in den Qualifikationszielen festgehalten sind, jedoch im Curriculum nicht dezidiert gelehrt und auch von den Lehrenden nicht als Berufsbild gesehen werden. Ebenfalls müssten aus ihrer Sicht vermehrt Module in englischer Sprache angeboten werden, um die Studierenden auf eine Berufstätigkeit im internationalen Umfeld der Automobilbranche vorzubereiten.

Des Weiteren verzeichnet der Studiengang einige formelle Mängel, insbesondere was die Definition der Zugangsvoraussetzungen und die Zuordnung von Arbeitsstunden zu Leistungspunkten betrifft.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit des zu akkreditierenden weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengangs beträgt fünf Semester. Auf der Webseite des Studiengangs findet sich jedoch auch die Information, dass die Regelstudienzeit drei Semester beträgt; dies muss angepasst werden. Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

Der Masterstudiengang führt hierbei, in Ergänzung zu dem zuvor abgeschlossenen Bachelorstudiengang, zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Ergänzungen im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Universität gibt an, die Regelstudienzeit von fünf Semestern zukünftig direkt im Internetauftritt des Studiengangs anzugeben. Hierbei soll auch auf die sich durch die äußerst unterschiedlichen beruflichen Hintergründe der Studierende ergebenen, heterogenen tatsächlichen Studienzeiten hingewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- *Auf der Webseite des Studiengangs muss die Regelstudienzeit von fünf Semestern angegeben werden.*

Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang wird von der Universität Duisburg-Essen als forschungsorientiert ausgewiesen. Der Studiengang schließt mit einer Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten ab.

Der Studiengang wird in der Außendarstellung ebenfalls als berufsbegleitend ausgewiesen; allerdings finden sich hierzu keinerlei Hinweise in der Prüfungsordnung.

Ergänzungen im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Universität erklärt, dass der Studiengang offensiv als berufsbegleitender Studiengang beworben wird. Sofern die Bezeichnung „berufsbegleitend“ formal auch in der Prüfungsordnung erforderlich ist, kann dieser Passus im Rahmen der nächsten Änderung der Prüfungsordnung aufgenommen werden.

Die Universität gibt des Weiteren an, dass alle bisherigen Studierenden den Studiengang berufsbegleitend absolviert haben, dass eine Vollzeitstelle oder mögliche Abrede zwischen den Studierenden und ihren Arbeitgebern jedoch keine Zulassungsvoraussetzung für das Studium sind und aus rechtlich Gründen auch nicht sein können. So ist es durchaus denkbar, dass Studierende ein Sabbatical o.Ä. einsetzen. Im Gegenzug führt die Aufnahme des Profilvermerkmals „berufsbegleitend“ in die Prüfungsordnung auch nicht zu einer verbesserten Rechtsstellung der Studierenden. Der Universität stellt sich die Fragen, ob eine solche, formale Verankerung notwendig und geboten ist. Sollte der Akkreditierungsrat dies für notwendig erachten, kann eine neue Prüfungsordnung innerhalb von fünf Wochen nach der Entscheidung des Fakultätsrats verabschiedet werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- *Das Profil des Studiengangs – berufsbegleitend – muss in der Prüfungsordnung verankert sein.*

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind grundsätzlich in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang geregelt. Laut § 1 Abs. 2 ist Voraussetzung für die Zulassung der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen oder eines vergleichbaren Studiengangs im Bereich Betriebswirtschaftslehre oder Ingenieurwissenschaften. Ebenfalls müssen eine mindestens zweijährige relevante Berufserfahrung sowie ausreichende Deutsch- und Englischkenntnisse nachgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Für den Studiengang wird der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben.

Das Diploma Supplement, welches Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist, erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium. Es entspricht jedoch weder inhaltlich noch formell den aktuellen Vorgaben der HRK.

Ergänzungen im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Universität gibt an, dass Diploma Supplement zukünftig entsprechend der Vorgaben anzupassen. Die Anpassung soll bis zum 30. Juni 2021 vorgenommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- *Das Diploma Supplement muss inhaltlich und formell der aktuellen Vorlage der HRK entsprechen.*

Modularisierung (§ 7 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Jedes Modul umfasst zeitlich und thematisch abgegrenzte Studieninhalte und ist für die Dauer von einem oder zwei Semestern konzipiert.

Die Modulbeschreibungen, welche im Anhang der Prüfungsordnung verankert sind, geben Auskunft über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Voraussetzungen für die Teilnahme, die ECTS-Leistungspunkte, den Arbeitsaufwand sowie die Dauer des Moduls. Es fehlen allerdings Angaben zu Lehr- und Lernformen, zur Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (Form, Umfang und Dauer der Modulteilprüfungen) sowie die Häufigkeit des Angebots des Moduls.

Ergänzungen im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Universität erklärt, dass Informationen über die Lehr- und Lernformen, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sowie die Häufigkeit des Angebots bisher über das Internetangebot transportiert wurden und zukünftig in die Modulbeschreibungen aufgenommen werden sollen. Die Anpassungen sollen bis zum Start des Wintersemester 01. Oktober 2021 vorgenommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- *Die Modulbeschreibungen müssen auch über die Lehr- und Lernformen, die Voraussetzung für die Vergaben von Leistungspunkten sowie die Häufigkeit des Angebots des Moduls informieren.*

Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Der zu akkreditierende Studiengang wendet als Leistungspunktesystem das European Credit Transfer System (ECTS) an und weist bis zum Abschluss 90 ECTS-Punkte auf. Im Selbstbericht gibt die Hochschule an, dass ein Leistungspunkt einer Gesamtbelastung von 25-30 Zeitstunden entspricht; auch an anderer Stelle wird kein konkreter Wert angegeben.

Die Module haben einen Umfang von 6-10 ECTS-Punkten mit Ausnahme der Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten. In den ersten vier Semestern müssen dabei zwischen 12 und 17 ECTS-Punkte absolviert werden; das fünfte Semester hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Ergänzungen im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Universität erklärt, dass zukünftig die bislang in einer Spanne angegebene Relation von Workload und ECTS (25-30 Stunden) wird zukünftig mit einer konkreten Zahl ausgewiesen. Es ist geplant, den Wert nach Diskussionen im Qualitätsmanagementprozess auf 28 Stunden pro ECTS festzulegen. Die Festlegung soll bis zum 30. Juni 2021 vorgenommen werden.

Sollte der Wert auf 28 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt festgelegt werden, dann müsste allerdings die Arbeitslast in den Modulen angepasst werden; im Augenblick ist die Relation von Semesterwochenstunden zu ECTS 30, d.h. 1 ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Arbeitsstunden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Es muss verbindlich festgelegt werden, wie viele studentische Arbeitsstunden einem Kreditpunkt zugrunde gelegt werden.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

Sachstand/Bewertung

§ 11 der Prüfungsordnung regelt, dass Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, auf Antrag anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang wird in Kooperation mit der AEE – Automotive Executive Education GmbH angeboten. Durch einen Kooperationsvertrag wird sichergestellt, dass alle hoheitlichen Aufgaben im Verantwortungsbereich der Universität Duisburg-Essen verbleiben, während die vorbereitenden und repetitiven administrativen Aufgaben an die AEE – Automotive Executive Education GmbH ausgelagert sind.

Der Studiengang wird ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Ruhr-Campus Academy gGmbH (RCA) durchgeführt. Die RCA stellt im Rahmen des Studiengangs die externe Qualität sicher, insbesondere die Evaluierung der Lehrveranstaltungen und der Studierendenbetreuung sowie die Durchführung von regelmäßigen Audits. Die Aufgaben der RCA sind ebenfalls in der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität und der AEE geregelt.

Umfang und Art der Kooperationen sind in dem entsprechenden Vertrag festgelegt, allerdings finden sich hierzu keine Informationen auf der Webseite der Universität.

Ergänzungen im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Universität gibt an, die Kooperationen mit der Ruhr Campus Academy und der Automotive Education Executive zukünftig nach Umfang und Art noch detaillierter im Internetauftritt der Hochschule zu beschreiben. Die Anpassungen sollen bis zum 30. Juni 2021 erfolgen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- *Umfang und Art der bestehenden Kooperationen müssen auch auf der Internetseite der Hochschule beschrieben werden.*

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO)

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da es sich bei dem zu akkreditierenden Masterstudiengang „Automotive Engineering and Management Executive“ um eine erste Reakkreditierung handelt, betrachten die Gutachter insbesondere die Studienstatistiken (Regelstudienzeit, Erfolgsquote, Durchschnittsnote), um sich einen Eindruck von der Studierbarkeit des Studiengangs zu verschaffen. Hierbei fokussieren sie insbesondere das berufsbegleitende Profil des weiterbildenden Studiengangs und bewerten, inwiefern ein gesonderter Studienablauf vorliegt, welcher die Berufstätigkeit der Studierenden berücksichtigt. Ebenfalls betrachten die Gutachter, inwiefern die Empfehlungen aus der Vorakkreditierung (Führungskompetenzen stärken, Fähigkeit zur mündlichen Erläuterung und Einordnung von Problemen) umgesetzt wurden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in § 2 der Prüfungsordnung verankert, sowie im Diploma Supplement und auf der Webseite veröffentlicht.

In der Prüfungsordnung ist folgendes festgesetzt:

„(1) Der weiterbildende Masterstudiengang Automotive Engineering & Management Executive führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierten Abschluss und entsprechender Berufserfahrung zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Im weiterbildenden Masterstudiengang Automotive Engineering & Management Executive erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderung und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbstständigen, wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Betriebswirtschaft, des Maschinenbaus und der Elektrotechnik bezogen auf die Automobilindustrie erworben haben. Die Studierenden sind nach dem Abschluss des Studiums in der Lage, wissenschaftliche und praxisorientierte Methoden anzuwenden, verantwortlich zu handeln sowie perspektivisch Führungs- und/oder Budgetverantwortung zu übernehmen. Sie sind

befähigt, Kenntnisse und Methoden sowohl aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre als auch aus dem Ingenieurwissenschaftlichen Bereich auf forschungsorientierte und praktische Fragestellung zu übertragen und die Besonderheiten der Automobiltechnik und –wirtschaft einzuordnen und verantwortungsbewusst strategische Entscheidungen zu treffen und deren Konsequenzen abzuschätzen. [...] Die Absolventinnen und Absolventen haben durch fach- und disziplinübergreifende Lehrveranstaltungen ihre Fähigkeit zur interdisziplinären Problemlösung weiterausgebaut. Durch international ausgerichtete Lehrinhalte sind die Studierenden befähigt, im globalisierten Umfeld der Automobilindustrie kompetent Entscheidungen im Kontext aktuelle rund zukünftiger Fahrzeugkonzepte zu treffen. Die erlernten Methoden zur Entwicklung und zur technischen Umsetzung von neuen Fahrzeugkonzepten, zum Management von Unsicherheit und Innovationen sowie zu Veränderungsfähigkeiten erlauben es, dass die Studierenden auch zukünftige Entwicklungen wissenschaftlich fundiert reagieren können. Die Studierenden können komplexe Probleme im sich rasch wandelnden, globalen Umfeld der Automobilindustrie erfolgreich lösen und qualifiziert perspektivisch anspruchsvolle Fach- und Führungslaufbahnen insbesondere in der Automobilindustrie aber auch in angrenzenden technologisch anspruchsvollen Branchen erfolgreich gestalten. [...]“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengangziele sind auf der Internetseite der Universität veröffentlicht, in der Prüfungsordnung verankert und auch im Diploma Supplement angegeben. Rückmeldungen zu den formulierten Qualifikationszielen erhält die Universität über die engen Kontakte zu Unternehmen, in denen die Studierenden berufstätig sind und häufig auch ihre Abschlussarbeit schreiben, den externen Lehrbeauftragten, welche häufig aus der Industrie kommen, sowie den Alumni des Studiengangs.

Die Gutachter halten fest, dass die Universität für den Studiengang Qualifikationsziele definiert hat, die sowohl fachliche Aspekte als auch die wissenschaftliche Befähigung sowie die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden berücksichtigen und sich eindeutig auf die Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens beziehen. Dabei sehen die Gutachter, dass der Studiengang sowohl auf dem vorherigen Bachelorabschluss wie auch auf der Berufstätigkeit der Studierenden aufbaut und ihnen eine Vertiefung in dem Bereich Automotive Engineering and Management bietet. Die Interdisziplinarität aus den Bereichen Technik/Automobil und Betriebswirtschaftslehre/Management sehen sie in den Zielen gut reflektiert.

Der Vorbereitung auf ein gesellschaftliches Engagement der Studierenden trägt die Universität insofern Rechnung, als Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt werden, verantwortungsbewusst strategische Entscheidungen zu treffen und deren Konsequenzen abzuschätzen.

Die Gutachter loben insbesondere die internationale Ausrichtung des Studiengangs, welcher Absolventinnen und Absolventen dazu ausbildet, im globalisierten Umfeld der Automobilindustrie

kompetente Entscheidungen zu treffen und Probleme zu lösen. Ebenfalls erkennen sie, dass eine perspektivische Führungslaufbahn entsprechend dem Titelzusatz „executive“ in den Qualifikationszielen festgehalten ist.

Die Gutachter sehen die Studierenden mit dem angestrebten Profil sehr gut auf den Arbeitsmarkt in den angestrebten Tätigkeitsfeldern der Automobilbranche vorbereitet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)

Sachstand

Curriculum

Das Curriculum des Studiengangs setzt sich aus drei Management-Modulen („Automotive Management 1-3“), drei ingenieurwissenschaftlichen Modulen („Automotive Engineering 1-3“), einem Zusatzmodul sowie der Masterarbeit zusammen. Bis auf das Modul „Automotive Management 1“ setzen sich dabei alle übrigen Module aus zwei oder drei Teilmodulen zusammen. So besteht beispielsweise das Modul „Automotive Management 3“ aus den Teilmodulen „Controlling“, „Finanzierung und Bewertung“ und „Projektmanagement“ und das Modul „Automotive Engineering 3“ unterteilt sich in die Kurse „Fahrzeugelektronik“ und „Leistungselektronik und EMV im Automobil“. Das „Zusatzmodul“ enthält die Teilmodule „Case Study“ und „Workshop in der Innovationsfabrik“.

Modularisierung

Der Studiengang besteht aus insgesamt 8 Modulen, welche einen Umfang von 6 bis 10 ECTS-Punkten aufweisen, mit Ausnahme der Masterarbeit, welche inklusive des Kolloquiums 30 ECTS-Punkte umfasst. Einige Module erstrecken sich dabei über zwei Semester. Laut den Studienverlaufsplänen, welche die Hochschule auf der Internetseite veröffentlicht hat, sollen in den ersten vier Semestern jeweils 12 bis 17 ECTS-Punkte erreicht werden; auf das fünfte Semester entfällt die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Didaktik

Der Studiengang ist als Fernstudiengang konzipiert. Das Studium beinhaltet einen einwöchigen Präsenzblock mit einer Exkursion, welcher im Februar jeden Jahres angeboten wird. Hier sollen die während des Fernstudiums erworbenen Kenntnisse durch Vorträge, Diskussionen, Gruppenarbeiten und Präsentationen vertieft und bei einem sogenannten Kaminabend mit den Dozentinnen und Dozenten abgerundet werden. Für das Fernstudium erhalten die Studierenden Materialien (Folien, Texte, Übungen und Aufgaben im Online-Portal), die selbstständig zu erarbeiten

sind. Die Betreuung erfolgt dabei über die einzelnen Dozierenden wie über eine individuelle Studienfachberatung.

Zugangsvoraussetzungen

In § 1 der Prüfungsordnung ist festgelegt, dass Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ein Bachelorabschluss des Wirtschaftsingenieurwesens, der Betriebswirtschaftslehre oder der Ingenieurwissenschaften im Umfang von 210 ECTS-Punkten sowie eine mindestens zweijährige relevante Berufserfahrung ist. Dabei muss die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs mindestens 2,5 entsprechen.

Falls die fachliche Qualifikation nicht gegeben ist, insbesondere wenn ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kompetenzen im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.

Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich über hinreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse verfügen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Curriculum

Die Gutachter sind grundsätzlich mit dem Curriculum des Studiengangs zufrieden. Sie erkennen, dass der Studiengang interdisziplinär ausgerichtet ist und damit die beiden Bereiche Technik und Betriebswirtschaftslehre/Management miteinander verzahnt. Durch die möglichen Auflagen im Umfang von 30 ECTS-Punkten ist ebenfalls sichergestellt, dass Studierende mit unterschiedlichen Vorkenntnissen auf den gleichen Wissensstand gehoben werden.

Obwohl die Studierenden lediglich eine Woche pro Studienjahr an der Hochschule verbringen, erkennen die Gutachter, dass der Studiengang nicht bloß theoretische Inhalte fokussiert sondern ebenfalls deren praktische Umsetzung. Dies geschieht insbesondere im Rahmen des „Zusatzmoduls“, welches eine Fallstudie sowie die Innovationswerkstatt beinhaltet. In letzterer werden praxisrelevante Aufgabenstellungen von den Studierenden bearbeitet, welche auch einen Anknüpfungspunkt zu ihrer jeweiligen Berufstätigkeit bilden. Auch zeigt sich in den Modulbeschreibungen, dass aktuelle und zukünftig relevante Themen aufgegriffen und zumeist von Praxisvertretern vermittelt werden, beispielsweise automatisiertes Fahren.

Die Gutachter diskutieren intensiv den Zusatz „executive“ im Studiengangnamen. Aus ihrer Sicht weist der Begriff „executive“ auf eine Führungsrolle der Absolventinnen und Absolventen hin; eine solche Führungsrolle wird auch in den Qualifikationszielen plakatiert. Im Curriculum vermissen die Gutachter allerdings die Vermittlung entsprechender Führungs- und Leitungskompetenzen. In den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen geben diese an, dass der Studiengang inhaltlich nicht auf eine Führungsrolle der Absolventinnen und Absolventen ausgerichtet ist und

auch die Studierenden geben an, dass sie keine solche Position anstreben bzw. sich dafür qualifiziert fühlen. Auf der Internetseite des Studiengangs ist zudem zu lesen, dass der Begriff „executive“ nur darauf hinweisen soll, dass es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt. Sollte dies der Fall sein, so halten die Gutachter es für sinnvoll, den Studiengang schlicht „Automotive Engineering and Management“ zu nennen und gegebenenfalls mit dem Zusatz „berufsbegleitend“ zu versehen. Die Formulierung der Qualifikationsziele müsste dann entsprechend angepasst werden. Sollte die Universität den Begriff – und die damit verbundene Zielsetzung des Studiengangs – beibehalten wollen, so müssten entsprechende Kompetenzen in das Curriculum integriert werden.

Die Gutachter bemängeln des Weiteren, dass kaum Module in englischer Sprache gehalten werden. Der Bereich Automotive ist zunehmend internationalisiert, so dass die Studierenden in englischer Sprache kommunizieren müssen, um in ihrem Bereich langfristig erfolgreich zu sein. Dies wird von den Studierenden in den Gesprächen bestätigt. Die Programmverantwortlichen geben als Begründung an, dass in der Vergangenheit einige Studierende Schwierigkeiten bei englischsprachigen Modulen hatten; dies kann aus Sicht der Gutachter aber verhindert werden, indem ein ausreichendes Niveau englischer Sprachkenntnisse als Eingangsqualifikation vorausgesetzt wird (vgl. Zugangsvoraussetzungen). Da auch die Qualifikationsziele dieses Studiengangs die Internationalität der Automobilbranche aufgreifen, raten die Gutachter dazu, zeitnah insbesondere die Management-Module in englischer Sprache anzubieten.

Die Gutachter halten das Curriculum des Studiengangs für äußerst aktuell und sinnvoll auf die verschiedenen Vorkenntnisse der Studierenden aufbauend. Sie bitten allerdings darum, den Studiengang hinsichtlich der Übereinstimmung zu den Qualifikationszielen anzupassen.

Modularisierung

Die Gutachter stellen fest, dass die Module durchgehend sinnvoll zusammengestellte Lehreinheiten darstellen und dass alle Module einen Umfang von 7-10 ECTS-Punkten aufweisen, mit Ausnahme der Masterarbeit. Dass in diesem Studiengang keine Wahlpflichtmodule verzeichnet sind, halten die Gutachter nicht für problematisch, da es sich um einen ohnehin schon stark spezialisierten Studiengang handelt und alle wichtigen Themen des Automotive Engineering sowie des Automotive Management im Curriculum enthalten sind.

Didaktik

Die Gutachter erkennen, dass verschiedene didaktische Methoden Anwendung finden, auch wenn es sich grundsätzlich um einen Fernstudiengang handelt, die Studierenden also kaum „klassische“ Lehrformate wie Vorlesungen oder Seminare besuchen. Insbesondere loben die Gutachter die Fallstudie sowie die Innovationsfabrik, welche die Studierenden dazu ermutigen,

das theoretisch Gelernte praktisch anzuwenden und insbesondere ihre beruflichen Vorerfahrungen einzubringen. Die Gutachter halten die eingesetzten Lehrformen entsprechend für gut geeignet, die Studienziele umzusetzen.

Zugangsvoraussetzungen

Die semesterweise Aufnahme in den Studiengang bewerten die Gutachter als Service für die Studierenden positiv, die dadurch bei ihren individuellen Lebensplanungen nicht auf einen Studienplatz warten müssen. Die Gutachter begrüßen ebenfalls, dass Studierende mit verschiedenen Vorkenntnissen (Ingenieure und Betriebswirtschaftler) zugelassen werden und mittels Auflagen in einem Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten die ihnen für ein erfolgreiches Studium fehlenden Kompetenzen nachholen können.

Den Gutachter fällt allerdings auf, dass zwar eine zweijährige „relevante Berufserfahrung“ vorausgesetzt wird, dass jedoch deren Ausrichtung und deren Inhalt nicht definiert ist. Ebenso werden englische und deutsche Sprachkenntnisse vorausgesetzt; es bleibt jedoch offen, welchem Niveau diese entsprechen müssen.

Ergänzungen im Zuge der Stellungnahme der Hochschule:

Die Hochschule weist auf ein begriffliches Missverständnis hin, dass bei der Begehung möglicherweise entstanden sein könnte: Der Studiengang ist sehr bewusst als M.Sc.-Studiengang verortet, der interdisziplinär wissenschaftliche Inhalte sowohl im technischen als auch im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich vermittelt. Als weiterbildender Studiengang sollen also diejenigen technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten transportiert werden, die Führungskräfte unterschiedlicher Hierarchiestufen für integrative Analysen und Entscheidungen benötigen. Die Inhalte werden also primäre für (zukünftige) Führungskräfte vermittelt, es soll nicht vordergründig die Fähigkeit zur (Personal-)Führung selbst vermittelt werden. Auf Grund der Prägung als M.Sc. wird der Themenkomplex daher zwar (am prominentesten in den Vormodulen „Unternehmensführung“ sowie „Organisation und Personal“) im Curriculum adressiert, es sollen allerdings explizit keine praktischen Führungsfertigkeiten im Sinne eines „Praktikerseminars“ vermittelt werden.

Zudem weist die Universität darauf hin, dass der Begriff „executive“ nicht nur im angloamerikanischen Sprachraum für Weiterbildungsangebote genutzt wird, die zwar auf Führungskräfte und Führungskräftenachwuchs abzielen, um diese inhaltlich weiterzubilden, jedoch nicht, um Führungskompetenzen im engeren Sinne zu vermitteln.

Vor diesem Hintergrund hält die Hochschule den aktuellen Zusatz „executive“ weiterhin für passend und angebracht und schlägt vor, die sich daraus ergebenden Konsequenzen in den Studiengangzielen und –inhalten im Sinne der angeführten Argumentation besser zu konkretisieren und die Kommunikation in diesem Sinne zu schärfen. Zusätzlich wird in den Modulbeschreibungen künftig wie empfohlen stärker herausgestellt, welche Soft-Skills der Studierenden – insbesondere

hinsichtlich der Management- und Führungskompetenzen – im Studiengang gestärkt werden. Die Universität wird die Entscheidung des Akkreditierungsrates abwarten, ehe sie aktiv wird.

Die Gutachter möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Streichung des Zusatzes „executive“ lediglich eine Möglichkeit ist, Studienziele, -inhalte und -bezeichnung in Übereinkunft zu bringen, dass es der Universität aber natürlich freisteht, wie sie diesen, aus Gutachtersicht nach wie vor bestehenden, Mangel begleichen will.

Der ebenfalls im Kontext des Curriculums als Empfehlung formulierte Rat der Gutachter, die englische Sprache stärker in den Studiengang einzubinden, soll bereits in den kommenden Semestern umgesetzt werden um der Internationalität der Studierenden gerecht zu werden. Die Zugangsvoraussetzungen der Studierenden sollen entsprechend angepasst werden.

Hinsichtlich der zur Aufnahme des Studiums notwendigen Berufserfahrung wird diese zukünftig konkreter definiert. In § 2 Abs. 2 der im Verfahren als Entwurf vorgelegte Prüfungsordnung ist bereits die Adaption des gesetzlichen Begriffes der „einschlägigen“ Berufserfahrung vorgesehen (vgl. § 62 Abs. 3 S. 1 HG). Die Berufserfahrung muss nach der herkömmlichen Definition der Einschlägigkeit zu dem Fachgebiet des Masterstudiengangs gehörend sein. Erfasst werden mit hin sowohl betriebswirtschaftliche als auch ingenieurwissenschaftliche Berufserfahrungen im Bereich der Automobilwirtschaft. Da die Automobilbranche sehr heterogen aufgebaut ist und die beruflichen Biografien der aktuellen (und potentiellen) Teilnehmer ebenfalls eine große Varianz aufweisen (es finden sich Teilnehmer aus sehr unterschiedlichen betrieblichen Funktionen) und auch der Masterstudiengang unterschiedliche Bereiche der Automobilbranche beleuchtet, soll und kann kein starres berufliches Anforderungsprofil kommuniziert werden, sondern es gilt unterschiedliche Konfigurationen zu illustrieren.

Die nachzuweisenden Deutschkenntnisse sind in der im Verfahren als Entwurf vorgelegten Prüfungsordnung abschließend definiert. § 1 Abs. 5 der PO verweist auf die DSH-Ordnung der UDE. Dort ist – den Empfehlungen der HRK und KMK folgend – das Niveau DSH2 als Zugangsvoraussetzung definiert. Die Anpassungen sollen bis zum 30. Juni 2021 vorgenommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- *Die Studiengangziele, -inhalte und -bezeichnung müssen in Übereinstimmung gebracht werden.*
- *In den Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs muss die benötigte Berufserfahrung der Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich Branche und Verantwortungsbereich definiert werden. Ebenfalls müssen die benötigten Deutsch- und Englischkenntnisse konkretisiert werden.*

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- *Um die internationale Ausrichtung des Studiengangs adäquat umzusetzen, sollten vermehrt Module im Bereich Management in englischer Sprache angeboten werden.*
- *Es wird empfohlen, die Soft-Skills der Studierenden, insbesondere hinsichtlich der Management- und Führungskompetenzen, zu stärken und explizit in den Modulbeschreibungen auszuweisen.*

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO)

Sachstand

Die Universität hat für den Studiengang kein explizites Mobilitätsfenster benannt. Zur Förderung der Mobilität hat die Universität Duisburg-Essen aber grundsätzlich zahlreiche Kooperationen mit ausländischen Universitäten, sowohl im Rahmen des Erasmus-Programms als auch darüber hinaus, geschlossen.

Weiterhin hat die Universität Regelungen entsprechend der Lissabon-Konvention zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen definiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter erkennen, dass ein Auslandsstudium in diesem Studiengang grundsätzlich möglich ist, aufgrund des berufsbegleitenden Charakters jedoch bisher noch nicht nachgefragt wurde und auch bei den befragten Studierenden keine hohe Priorität hat. Dies können die Gutachter durchaus nachvollziehen. Bedauerlich finden sie hingegen, dass es aufgrund der fehlenden englischsprachigen Module auch keine ausländischen Gaststudierenden gibt, welche den inländischen Studierenden durchaus einen Mehrwert, beispielsweise durch das Trainieren internationaler Kompetenzen erbringen könnten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

Sachstand

An den Modulen des Studiengangs sind überwiegend hauptamtliche Universitätsprofessorinnen und -professoren beteiligt. Die Vorlesungsstunden und Beratungszeiten liegen für diesen Studiengang außerhalb ihres Lehrdeputats und werden in Nebentätigkeit erbracht (privatwirtschaftlich im Rahmen der AEE – Automotive Executive Education GmbH). Die Universität legt ein Perso-

nalhandbuch vor, aus dem die Qualifikation der sechs hauptamtlichen Professorinnen und Professoren hervorgeht. Daneben sind vier Lehrbeauftragte am Studiengang beteiligt, die jeweils auf eine langjährige Berufstätigkeit in relevanten Bereichen und Branchen zurückblicken können.

Die im Weiterbildungsstudiengang eingebundenen Professorinnen und Professoren forschen mit ihren Lehrstühlen zu unterschiedlichen Themen der Automobilwirtschaft und lassen dies in ihre Lehre einfließen. So gibt es an der Universität Duisburg-Essen beispielsweise einen betriebswirtschaftlichen Lehrstuhl mit einem Branchenschwerpunkt auf der Automobilindustrie; ebenfalls forscht der Lehrstuhl für ABWL & Controlling in vielen für die Automobilindustrie relevanten Feldern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die adäquate Durchführung des Studiengangs sehen die Gutachter hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung grundsätzlich als gesichert an. Die Zusammensetzung und fachliche Ausrichtung des eingesetzten Personals sind aus Sicht der Gutachter für die Durchführung des Studiengangs und das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele gut geeignet.

Die Gutachter nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Studierenden sich hinsichtlich des Betreuungsangebots sehr zufrieden zeigen und den persönlichen Kontakt zu ihren Dozentinnen und Dozentin, trotz der räumlichen Entfernung, loben.

Die Gutachter stellen fest, dass die Universität angemessene Angebote zur didaktischen Personalentwicklung bereitstellt und ihre Lehrenden entsprechend fördert. Zur fachlichen Weiterentwicklung können turnusmäßig Forschungsfreisemester beantragt werden. In der Konzeption und Durchführung der für den vorliegenden Studiengang maßgeblichen e-Learning Formate werden Lehrende umfassend unterstützt. Das an der Universität angesiedelte Zentrum für Informations- und Mediendienste bietet beispielsweise Schulungen für Aufnahme und Aufbereitung von Vorlesungen an.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

Sachstand

Da Weiterbildungsstudiengänge nicht aus dem regulären Etat einer Hochschule finanziert werden können, wurde das unternehmerische Risiko auf die AEE GmbH ausgelagert. Die laufenden Kosten (Dozenten honorare, Raummiete, Studienmaterialien usw.) sollen dabei primär aus den Studiengebühren von derzeit 11.450 € für das gesamte Studium finanziert werden. Die Vergütung der Dozentinnen und Dozenten ist aufgrund der Beratungsintensität abhängig von der Anzahl der Studierenden.

Die Universität Duisburg-Essen stellt der AEE GmbH für die Durchführung des Studiengangs Räume gegen Entgelt zur Verfügung. Die für die erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs erforderliche Infrastruktur (beispielsweise IT-Infrastruktur, Zugang zur Bibliothek, Zugang zu Onlineplattformen, Lizenzen für Software) wird den Studierenden durch die Universität Duisburg-Essen als regulär immatrikulierte Studierende kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Nach Aufnahme des Studienbetriebs ist über eine Ausfallbürgschaft der Universität Duisburg-Essen sichergestellt, dass eingeschriebene Studierende ihre Ausbildung bis zum Anderthalbfachen der Regelstudienzeit zu Ende bringen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Finanzierung des Programms durch die Studiengebühren erscheint den Gutachtern für den Akkreditierungszeitraum gesichert. Da die Dozentenhonorare maßgeblich von der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden abhängen, ist aus ihrer Sicht der Betrieb des Studiengangs auch bei geringerer Studierendenzahl sichergestellt. Durch die Ausfallbürgschaft ist außerdem abgesichert, dass Studierende ihr angefangenes Studium bis zum Anderthalbfachen der Regelstudienzeit beenden können.

Darüber hinaus können die Gutachter sich in den Gesprächen mit den Studierenden davon überzeugen, dass diese mit der IT-Infrastruktur, der (online-)Bibliothek sowie den Software-Lizenzen zufrieden sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO)

Sachstand

Als Prüfungsformen werden laut Prüfungsplan überwiegend Klausuren durchgeführt. In wenigen Modulen werden auch mündliche Prüfungen und Präsentationen eingesetzt. Dabei wird jedes Teilmodul separat abgeprüft. Im Vorfeld des Audits wurden den Gutachtern exemplarische Klausuren und Abschlussarbeiten zur Verfügung gestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter diskutieren intensiv, warum überwiegend Klausuren durchgeführt werden. Zwar können sie nachvollziehen, dass einige der ingenieurwissenschaftlichen Module (oder Teilmodule) gut mittels Klausuren abgeprüft werden können, aufgrund der geringen Studierendenzahl könnten jedoch auch hier problemlos mündliche Prüfungen oder Präsentationen durchgeführt werden. Die Gutachter weisen ebenfalls darauf hin, dass in den ihnen vorgelegten Klausuren überwiegend Multiple oder Single Choice-Fragestellungen verwendet wurden. Sie raten dazu, von dieser Art der Überprüfung abzusehen und vermehrt auf offene Frage zurückzugreifen. In

den Gesprächen mit den Lehrenden sowie den Studierenden erfahren die Gutachter, dass offene Frage in Klausuren die Regel darstellen und nur in den den Gutachtern vorgelegten Beispielen wenig vorhanden waren.

Die Masterarbeit verfassen die Studierenden zumeist in dem Unternehmen, in dem sie angestellt sind. Bei der Durchsicht der Klausuren und der Masterarbeiten sind die Gutachter grundsätzlich mit dem abgefragten Niveau zufrieden, mit Ausnahme der Multiple und Single Choice Fragestellungen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- *Die Bandbreite möglicher Prüfungsformen sollte ausgenutzt werden. Insbesondere sollte dabei auf Multiple und Single Choice-Fragestellungen in den Klausuren verzichtet werden.*

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO)

Sachstand

Arbeitsaufwand

Der Studiengang ist mit einem Kreditpunktesystem ausgestattet, welches auf dem studentischen Arbeitsaufwand beruht und dem ECTS folgt. In der Prüfungsordnung ist festgelegt, dass ein ECTS-Punkt 25-30 Stunden studentischem Arbeitsaufwand entspricht; dieser Wert muss konkretisiert werden (vgl. § 8 dieses Berichts). Für jedes Modul sind ECTS-Punkte sowie die Bedingungen für deren Erwerb festgelegt. Die ersten vier Semester haben einen Umfang von 12 – 17 ECTS-Punkten; im fünften Semester wird die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkte verfasst. Pro Studienjahr müssen maximal 34 ECTS-Punkte absolviert werden.

Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb

Als Fernstudiengang wird das Studium überwiegend im Selbststudium durchgeführt, so dass es bis auf die jährliche Präsenzphase keine zeitlich festgelegten Veranstaltungen gibt. Die Präsenzphase sowie die Klausurtermine werden den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

Seit Durchführung des Studiengangs gab es nur einen Studierenden, der das Studium abgebrochen hat; die übrigen haben ihren Abschluss geschafft. Hinsichtlich der Regelstudienzeit zeigt sich, dass die meisten Studierenden ihren Abschluss in den vorgesehenen fünf Semestern schaffen; einige benötigen ein oder zwei Semester länger, andere beenden ihr Studium bereits nach drei Semestern.

Adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation

Jedes Teilmodul wird mit einer Prüfung abgeschlossen, wobei laut Prüfungsplan ausschließlich Klausuren sowie im Zusatzmodul auch Präsentationen eingesetzt werden.

Die prüfungsorganisatorischen Rahmenbedingungen sind in einer fachspezifischen Prüfungsordnung verankert. Laut § 15 wird eine studienbegleitende Prüfung spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Hochschulweit gilt die fünfte oder sechste Vorlesungswoche als einheitliche Anmeldefrist für die Prüfungsanmeldung. § 20 legt fest, dass bestandene, studienbegleitende Prüfungen sowie eine bestandene Masterarbeit nicht wiederholt werden dürfen. Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung sollte dabei der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen dabei mindestens vier Wochen liegen. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Arbeitsbelastung

Die Gutachter bewerten die Arbeitsbelastung des Studiengangs als angemessen. So wurde im Zuge der Vorakkreditierung die Regelstudienzeit von drei auf fünf Semester gestreckt. Dadurch ist der Studiengang mit jährlich maximal 34 ECTS-Punkten in Teilzeit bzw. berufsbegleitend gut studierbar. Die Gutachter diskutieren in diesem Zusammenhang mit den Studierenden das fünfte Semester, in welchem die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen ist. Sie erfahren, dass die Studierenden ihre Masterarbeit grundsätzlich in dem Unternehmen verfassen, in dem sie ohnehin berufstätig sind und so Arbeits- und Studienzeit gut miteinander kombinieren können. Sie versichern den Gutachtern, dass der Arbeitsaufwand dieses wie aller weiteren Semester sich gut mit einer Berufstätigkeit vereinen lässt. Auch erkennen die Gutachter, dass die Universität Anpassungen des Workloads vornimmt, insofern hier Unregelmäßigkeiten/Probleme bemängelt werden. So hatten die Studierenden darauf hingewiesen, dass die Arbeitsbelastung der Teilmodule „Case Study“ und „Innovationsfabrik“ höher ist als in ECTS-Punkten angegeben; hier wurde nun jeweils ein ECTS-Punkt hinzuaddiert.

Die Gutachter erkennen, dass die Arbeitsbelastung des Studiengangs regelmäßig in Evaluationen abgefragt sowie in persönlichen Gesprächen mit den Studierenden diskutiert wird und dass ein Abschluss in Regelstudienzeit grundsätzlich möglich ist. Auch gab es bereits Studierende, die ihr Studium vor der veranschlagten Regelstudienzeit von fünf Semestern absolviert haben. Sie halten die Arbeitsbelastung des Studiengangs deshalb für angemessen.

Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb

Die Gutachter können sich nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen sowie insbesondere dem Gespräch mit den Studierenden davon überzeugen, dass das Studium zuverlässig geplant ist und entsprechend absolviert werden kann. Durch die geringe Anzahl an Studierenden gibt es ein vertrautes Verhältnis zwischen den Dozierenden und den Studierenden und auch Schwierigkeiten im Studium können so auf kurzem Weg geklärt werden.

Der verlässliche Studienbetrieb zeigt sich aus Sicht der Gutachter auch in den Studienstatistiken. So gab es bisher erst einen Studienabbrecher, welcher bereits im Laufe des ersten Jahres das Studium beendet hat. Ebenfalls wird die Regelstudienzeit zwar teilweise über-, jedoch auch unterschritten, so dass grundsätzlich die Studierbarkeit zu attestieren ist.

Adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation

Da alle Teilmodule separat abgeprüft werden, gibt es in dem Studiengang insgesamt 17 Prüfungsleistungen in den ersten vier Semestern, also vier oder fünf pro Semester. Hinsichtlich der Vorgabe, dass Teilmodulprüfungen im Hinblick auf die Studierbarkeit vermieden werden sollen, diskutieren die Gutachter mit den Studierenden diesen Sachverhalt. Die Studierenden geben an, dass sie den Studiengang insbesondere aufgrund der Teilmodulprüfungen für studierbar halten, da sie sich so themenspezifischer vorbereiten können. Insbesondere in den Modulen, welche über zwei Semester verlaufen, hilft die Kleinteiligkeit der Prüfungen den Studierenden, diese erfolgreich zu absolvieren und das Studium in Regelstudienzeit abzuschließen.

Die Gutachter erkennen, dass mehr als eine Prüfungsleistung pro Modul nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden kann; sie sehen in dem berufsbegleitenden Charakter des Studiengangs jedoch einen solchen Ausnahmefall. So können sie nachvollziehen, dass Prüfungen, welche sich auf einen geringeren Themenumfang stützen, für die Studierenden einfacher vorzubereiten sind, insbesondere neben einer Berufstätigkeit. Sie erkennen das Prüfungssystem daher als der Studierbarkeit förderlich an.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO)

Sachstand

Bei dem Weiterbildungsstudiengang Automotive Engineering and Management Executive handelt es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang, der nach dem Blended-Learning-Konzept angeboten wird und vorrangig über Onlinemedien organisiert ist.

Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen bereits über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen, welche als Ausgangspunkt des Studiums gilt. Aufbauend auf den Kenntnissen der Studierenden, sowohl aus dem zuvor absolvierten Bachelorstudiengang wie der beruflichen Tätigkeit, können Auflagen im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten vergeben werden, welche den Studierenden notwendiges Vorwissen vermitteln sollen. Die beruflichen Erfahrungen der Studierenden soll dabei immer in die einzelnen Module einbezogen werden, insbesondere in die praktisch orientierten Module „Case Study“ und „Innovationswerkstatt“ und so einen Theorie-Praxis-Transfer gewährleisten.

Ein berufsbegleitendes Studium soll insbesondere durch das Blended-Learning-Konzept gewährleistet werden, da der Studiengang so flexibel und individuell an die jeweiligen Zeiten und örtlichen Gegebenheiten der Studierenden angepasst werden kann. Über eine Online-Lernplattform werden Lernmaterialien semesterbegleitend bereitgestellt. Während der jährlichen Präsenzphasen sollen didaktische und interaktive Lernformen eingesetzt werden, um den Studierenden den Wissenserwerb zu erleichtern und das erworbene Wissen anzuwenden und damit langfristig zu sichern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus dem Selbstbericht, der Webseite des Studiengangs sowie den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen und der Hochschulleitung ist das Profil des Studiengangs eindeutig als berufsbegleitend definiert; wie in § 4 dieses Berichtes festgehalten, fehlt diese Profilzuordnung jedoch in der Prüfungsordnung des Studiengangs und muss dort dringend verankert werden.

Die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen, dass bei der Konzeption des Studiengangs dem berufsbegleitenden Charakter durch die Festschreibung angemessener Qualifikationsziele, Studieninhalte, Lehr- und Lernformen und vor allem der Unterrichts- und Prüfungsorganisation (Online- sowie Präsenzphase) Rechnung getragen wurde. Auch ist die Regelstudienzeit für die 90 ECTS-Punkte auf 5 Semester festgelegt, so dass pro Studienjahr maximal 34 ECTS-Punkte absolviert werden müssen. Die Studierenden bestätigen die Studierbarkeit des berufsbegleitenden Studiengangs (vgl. § 12 Abs. 5).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO)

Sachstand

Als wichtigste Informationsquelle zur Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen hinsichtlich der Arbeitsmarktrelevanz sieht die Hochschule die intensive Zusammenarbeit

mit Unternehmen über das berufsbegleitende Profil des Studiengangs. Durch die Einbindung in die Lehre und über die Bearbeitung der Abschlussarbeiten in den Unternehmen erhält die Universität eine kontinuierliche Einschätzung zu den Studienzielen und deren Umsetzung in den Curricula. Ebenfalls sind die Forschungsaktivitäten der Dozentinnen und Dozenten, sowohl national wie international, ein Weg, in den Austausch mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu treten und auch auf diesem Weg die Inhalte des Studiengangs aktuell zu halten.

Für die Weiterentwicklung des Studiengangs hält die Hochschule regelmäßig sogenannte Qualitätskonferenzen mit den beteiligten Lehrenden sowie den Studierenden. Hier werden Anregungen von den Studierenden diskutiert und umgesetzt. So hatten Studierende die Aktualität der Lehrinhalte im Bereich Elektrotechnik bemängelt, was daraufhin behoben und durch aktuellere Themen ersetzt wurde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter wird der Studiengang kontinuierlich überprüft. Hierbei werden sowohl ihre fachliche als auch ihre didaktisch-methodische Ausrichtung hinterfragt. Mögliche Weiterentwicklungen erfolgen nach Diskussion und Prüfung durch die zuständigen Gremien, in die die Erkenntnisse der einzelnen Lehrenden sowie die Erfahrungen der Studierenden einfließen. Durch diesen Prozess wird neben einer hohen Qualität der Lehre auch gewährleistet, dass aktuelle Themen oder veränderte Anforderungen an die Absolventinnen und Absolventen zeitnah in das Curriculum einfließen. Die Gutachter halten fest, dass über die Vernetzung der Lehrenden die Fakultät dabei intensiv den nationalen fachlichen Diskurs verfolgt und auch internationale Entwicklungen berücksichtigt. Ausdrücklich begrüßen die Gutachter die Absicht der Fakultät, einen Expertenbeirat einzurichten, um die Rückmeldung der Berufspraxis weiter zu institutionalisieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO)

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 StudakVO)

Sachstand

Der Weiterbildungsstudiengang unterliegt unter Beteiligung der Studierenden und der Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Alle Beteiligten sollen über die Ergebnisse sowie die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden.

Mit der Fusion der Universitäten Essen und Duisburg wurde 2003 ein universitätseigenes System der Qualitätsentwicklung geschaffen, welches vom Bereich Evaluation und Qualitätssicherung des Zentrums für Hochschul- und Qualitätsentwicklung umgesetzt wird. Wesentliches Ziel ist hierbei die Förderung der Lehr-, Lern-, Forschungs- und Dienstleistungsqualität.

Ein integrativer Bestandteil dieses Qualitätskonzepts ist die Evaluation von Lehrveranstaltungen, Vorlesungen und Übungen. Alle Teilnehmenden werden zum Semesterende befragt und die Ergebnisse auf der Internetseite der Fakultät veröffentlicht. Die Qualitätsmanagementstrategie der Fakultät wird auch auf die Weiterbildungsstudiengänge angewendet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter stellen fest, dass die Hochschule ein institutionalisiertes Lehrevaluationssystem etabliert hat, dessen Ergebnisse regelmäßig in die Weiterentwicklung der Studiengänge einfließen. Die Studierenden bestätigen die durchgängige Rückmeldung der Evaluationsergebnisse durch die Lehrenden.

Ausdrücklich begrüßen die Gutachter, dass die Programmverantwortlichen die institutionalisierte Lehrevaluation durch spezielle Erhebungsmaßnahmen wie das Gespräch mit den Studierenden (beispielsweise im Rahmen der Präsenzphase) ergänzen, um auf diese Weise zusätzliche Erkenntnisse zu erhalten. Sie begrüßen auch ausdrücklich die offenbar große Bereitschaft der Lehrenden, studentische Kritik aufzugreifen.

Die Gutachter gewinnen ebenfalls den Eindruck, dass die Studierenden sich auch abseits des Qualitätsregelkreises jederzeit bei Schwierigkeiten oder Verbesserungswünschen an die Lehrenden wenden können. Aufgrund der geringen Kohortengröße besteht ein persönliches Verhältnis untereinander, welches die Qualität des Studiengangs fördert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)

Sachstand

Die Universität Duisburg-Essen verfügt über Konzepte zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Die Universität hält Unterstützungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Studierenden bei Familienpflichten wie Kinderbetreuung oder Pflegezeiten vor. Besondere Unterstützungsangebot für Studierende mit Behinderungen stellt die Hochschule auf zentraler Ebene bereit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das von der Hochschule mit dem Selbstbericht vorgelegte Gleichstellungs- und Diversitykonzept findet grundsätzlich die Zustimmung der Gutachter. Es existieren sinnvolle Konzepte zur Unterstützung von ausländischen Studierenden und Studierenden mit gesundheitlicher Beeinträchtigung. Darüber hinaus versucht die Hochschule systematisch, den Frauenanteil sowohl unter den Studierenden als auch unter den Lehrenden zu erhöhen, beispielsweise durch das spezifische Anwerben von Studieninteressierten auf Messen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO)

Nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)

Sachstand

Formell an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen angesiedelt, wird der zur Akkreditierung beantragte Masterstudiengang als Kooperationsprojekt der Universität Duisburg-Essen und der „Automotive Executive Education GmbH“ (AEE) angeboten. Als weiterer Akteur übernimmt die „Ruhr-Campus-Academy“ (RCA) – eine von der Universität Duisburg Essen betriebene Weiterbildungsakademie – Aufgaben im Bereich der studienbezogenen Qualitätssicherung. Rechte und Pflichten der am Studiengang beteiligten Partner sind in Kooperationsvereinbarungen dokumentiert. Für sämtliche hoheitlichen Aufgaben zeichnet die Universität verantwortlich. Dies umfasst auch, darauf weist die Hochschule explizit hin, dass bei der Personalakquise zu einem wesentlichen Teil auf Personen zurückgegriffen wird, die im Hauptamt an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen beschäftigt sind. Der hochschulische Partner stellt ebenfalls die Qualität des Studienprogramms sicher. Dieser Aufgabenbereich wird jedoch zu einem gewissen Teil an die RCA ausgelagert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Zusammenarbeit zwischen der Universität Duisburg-Essen und der AEE mit Blick auf die akademische Letztverantwortung des hochschulischen Partners im Wesentlichen hinreichend geregelt wird. So ist die Universität Duisburg-Essen für Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, Verfahren der Qualitätssicherung sowie für Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals verantwortlich.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVO)

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakVO)

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Einschränkungen der Covid-19 Pandemie verzichten die Gutachterinnen und Gutachter nach Durchsicht der Antragsunterlagen und in Rücksprache mit der Hochschule einvernehmlich auf eine Vor-Ort-Begehung und führen die Auditgespräche online durch.

Unter Berücksichtigung des Audits und der Stellungnahme der Hochschule geben die Gutachter folgende Beschlussempfehlung an den Akkreditierungsrat:

Die Gutachter empfehlen eine Akkreditierung mit Auflagen.

Auflagen

Auflage 1 (§ 3 StudakVO): Auf der Webseite des Studiengangs muss die Regelstudienzeit von fünf Semestern angegeben werden.

Auflage 2 (§ 4 StudakVO): Das Profil des Studiengangs – berufsbegleitend – muss in der Prüfungsordnung verankert sein.

Auflage 3 (§ 6 StudakVO): Das Diploma Supplement muss inhaltlich und formell der aktuellen Vorlage der HRK entsprechen.

Auflage 4 (§ 7 StudakVO): Die Modulbeschreibungen müssen auch über die Lehr- und Lernformen, die Voraussetzung für die Vergaben von Leistungspunkten sowie die Häufigkeit des Angebots des Moduls informieren.

Auflage 5 (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV): Es muss verbindlich festgelegt werden, wie viele studentische Arbeitsstunden einem Kreditpunkt zugrunde gelegt werden.

Auflage 6 (§ 9 StudakVO): Umfang und Art der bestehenden Kooperationen müssen auch auf der Internetseite der Hochschule beschrieben werden.

Auflage 7 (§ 12 Abs. 1 StudakVO): Die Studiengangziele, -inhalte und -bezeichnung müssen in Übereinstimmung gebracht werden.

Auflage 8 (§ 12 Abs. 1 StudakVO): In den Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs muss die benötigte Berufserfahrung der Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich Branche und Verantwortungsbereich definiert werden. Ebenfalls müssen die benötigten Deutsch- und Englischkenntnisse konkretisiert werden.

Empfehlungen

Empfehlung 1 (§ 12 Abs. 1 StudakVO): Um die internationale Ausrichtung des Studiengangs adäquat umzusetzen, sollten vermehrt Module im Bereich Management in englischer Sprache angeboten werden.

Empfehlung 2 (§ 12 Abs. 1): Es wird empfohlen, die Soft-Skills der Studierenden, insbesondere hinsichtlich der Management- und Führungskompetenzen, zu stärken und explizit in den Modulbeschreibungen auszuweisen.

Empfehlung 3 (§ 12 Abs. 4 StudakVO): Die Bandbreite möglicher Prüfungsformen sollte ausgenutzt werden. Insbesondere sollte dabei auf Multiple und Single Choice-Fragestellungen in den Klausuren verzichtet werden.

Nach der Gutachterbewertung im Anschluss an das Audit und der Stellungnahme der Universität haben die zuständigen Fachausschüsse und die Akkreditierungskommission für Studiengänge das Verfahren behandelt:

Fachausschuss 01 – MASCHINENBAU, VERFAHRENSTECHNIK

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und folgt den Gutachterbewertungen ohne Änderungen.

Fachausschuss 06 – WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN, WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und folgt den Gutachterbewertungen ohne Änderungen.

Akkreditierungskommission für Studiengänge

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge diskutiert das Verfahren am 18.06.2021 und nimmt folgende Änderungen vor: Die Kommission sieht in der Empfehlung 3 einen Widerspruch: Zum einen werden möglichst vielfältige Prüfungsformen empfohlen, zum anderen soll auf Multiple und Single-Choice-Fragestellungen verzichtet werden. Da Multiple- und Single-Choice-Klausuren grundsätzlich sinnvolle Prüfungsformen darstellen können, streicht die Kommission den Zusatz und beschränkt sich bei der Empfehlung auf eine größere Bandbreite der Prüfungsformen.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge empfiehlt dem Akkreditierungsrat eine Akkreditierung mit Auflagen.

Auflagen

Auflage 1 (§ 3 StudakVO): Auf der Webseite des Studiengangs muss die Regelstudienzeit von fünf Semestern angegeben werden.

Auflage 2 (§ 4 StudakVO): Das Profil des Studiengangs – berufsbegleitend – muss in der Prüfungsordnung verankert sein.

Auflage 3 (§ 6 StudakVO): Das Diploma Supplement muss inhaltlich und formell der aktuellen Vorlage der HRK entsprechen.

Auflage 4 (§ 7 StudakVO): Die Modulbeschreibungen müssen auch über die Lehr- und Lernformen, die Voraussetzung für die Vergaben von Leistungspunkten sowie die Häufigkeit des Angebots des Moduls informieren.

Auflage 5 (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV): Es muss verbindlich festgelegt werden, wie viele studentische Arbeitsstunden einem Kreditpunkt zugrunde gelegt werden.

Auflage 6 (§ 9 StudakVO): Umfang und Art der bestehenden Kooperationen müssen auch auf der Internetseite der Hochschule beschrieben werden.

Auflage 7 (§ 12 Abs. 1 StudakVO): Die Studiengangziele, -inhalte und -bezeichnung müssen in Übereinstimmung gebracht werden.

Auflage 8 (§ 12 Abs. 1 StudakVO): In den Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs muss die benötigte Berufserfahrung der Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich Branche und Verantwortungsbereich definiert werden. Ebenfalls müssen die benötigten Deutsch- und Englischkenntnisse konkretisiert werden.

Empfehlungen

Empfehlung 1 (§ 12 Abs. 1 StudakVO): Um die internationale Ausrichtung des Studiengangs adäquat umzusetzen, sollten vermehrt Module im Bereich Management in englischer Sprache angeboten werden.

Empfehlung 2 (§ 12 Abs. 1): Es wird empfohlen, die Soft-Skills der Studierenden, insbesondere hinsichtlich der Management- und Führungskompetenzen, zu stärken und explizit in den Modulbeschreibungen auszuweisen.

Empfehlung 3 (§ 12 Abs. 4 StudakVO): Die Bandbreite möglicher Prüfungsformen sollte ausgenutzt werden.

Die Hochschule hat keine Qualitätsverbesserungsschleife durchlaufen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) i.d.F. vom 25. Januar 2018.

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
- b) Prof. Dr. Matthias Becker, Universität Hannover
Prof. Dr. Ralf Elbert, Technische Universität Darmstadt
- c) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
Dr. Olaf Neitzsch, Dr. Olaf Neitzsch Consulting
- d) Studierende / Studierender
SiZhong Hu, Technische Universität Berlin

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	6	1	16,6%				1	0		2		
SS 2020	3						1	1	100%	3	1	33%
WS2019/2020	7	1	14%							4	1	25%
SS 2019 ¹⁾	7		0%			#DIV/0!			#DIV/0!	3	0	#DIV/0!
WS 2018/2019	8	1	12,5%			#DIV/0!			#DIV/0!	1	0	#DIV/0!
SS 2018	2		0%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018	10	3	30%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017	1		0%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017	5	1	20%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016	5	0	0%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Erfassung "Notenverteilung"

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS2021	1	2			
SS20	1	3			
WS1920	1	3			
SS19	1	2			
WS1819		1			
SS18					
WS1718					
SS17					
WS1617					
SS16					
Insge- samt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

	Studien- dauer schneller als RSZ	Studien- dauer in RSZ	Studien- dauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studien- dauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	1	0	1
SS 2019	0	0	1	2	3
WS 2019/2020	0	0	0	4	4
SS 2020	1	0	3	0	4
WS 2020/2021	1	1	1	1	4

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.02.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	06.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	30.04.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 08.04.2016 bis 30.09.2021 ASIIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Qualitätsmanagementbeauftragte, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Es fand keine Vor-Ort-Begehung statt (vgl. 3.1)

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StudakVO	Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag